

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Bundestagsfraktion | 11011 Berlin

An das
Bundesverfassungsgericht
– Zweiter Senat –
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

vorab per Telefax

FRAKTIONSVORSITZENDE
Katrín Göring-Eckardt
Dr. Anton Hofreiter

Kontakt
Bundestagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
–Justitiariat–
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 17.05.2017

**In dem
verfassungsgerichtlichen Verfahren
der
einstweiligen Anordnung**

der
Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antragstellerin)
– vertreten durch die Vorsitzenden
Katrín Göring-Eckardt und Dr. Anton Hofreiter,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin, –

gegen

den
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages (Antragsgegner)
– vertreten durch die Vorsitzende Renate Künast,
diese vertreten durch den Stellvertretenden Vorsitzenden
Dr. Hendrik Hoppenstedt –

wird

1. beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, die Vorlagen auf

- a) BT-Drs. 18/6665,
- b) BT-Drs. 18/5098 und
- c) BT-Drs. 18/8

auf seine Tagesordnung zu nehmen und über diese so zeitnah Beschluss zu fassen, dass dem 18. Deutschen Bundestag spätestens in seiner – planmäßigen – letzten Sitzung am 30.6.2017 eine Beschlussfassung über diese Vorlagen möglich ist,

und

2. hilfsweise beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, die Vorlage auf

BT-Drs. 18/5098

auf seine Tagesordnung zu nehmen und über diese so zeitnah Beschluss zu fassen, dass dem 18. Deutschen Bundestag spätestens in seiner – planmäßigen – letzten Sitzung am 30.6.2017 eine Beschlussfassung über diese Vorlagen möglich ist.

Mit diesen Anträgen erstrebt die Antragstellerin, das „verfassungswidrige Gebaren“ des Antragsgegners zu beenden, der die genannten Vorlagen offenbar rechtsmissbräuchlich im Ausschuss zu „begraben“ (BVerfGE 1, 144, 154) beabsichtigt. Durchgesetzt werden soll damit

1. das Recht der Antragstellerin aus Artikel 76 Absatz 1 GG, dass ihre Anträge („aus der Mitte des Bundestages“) nicht nur im Bundestag beraten werden, sondern dass der Bundestag über sie Beschluss fasst, und
2. das – durch § 62 Abs. 1 GO-BT gegenüber dem Antragsgegner gesicherte – Recht des Bundestages, seine verfassungsrechtliche Pflicht aus Art. 76 Absatz 1 GG (für die Vorlage des Bundesrates auch i.V.m. Art. 76 Absatz 3 Satz 6 GG) auf Beschlussfassung über alle genannten Gesetzesanträge erfüllen zu können.

Gewährleistet werden soll auch, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach ihrem Gewissen frei (Art. 38 GG) über die „Ehe für alle“ abstimmen können. Verteidigt wird damit zugleich auch das Demokratieprinzip (Art. 20 GG), welches erfordert, dass der Bundestag über die wesentlichen Fragen, die ihm vorgelegen haben, vor den Augen der Öffentlichkeit Beschluss fasst.

A. Sachvortrag

I. Nachdem die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren bereits in der 17. Legislaturperiode gemeinsam mit der Fraktion der SPD den Bundestag mit dem Gesetzentwurf zur „Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“

– BT-Drs. 17/12677–

befasst hatte, wurde dieser Entwurf ganz zu Beginn der 18. Wahlperiode von der Fraktion DIE LINKE. erneut inhaltsgleich in den Bundestag eingebracht;

BT-Drs. 18/8 vom 23.10.2013.

Dem folgten der „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Eheverbotes für gleichgeschlechtliche Paare“ vom 10.6.2015,

BT-Drs. 18/5098,

dessen Initiatorin die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren ist, und später der Gesetzentwurf des Bundesrates zur „Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“;

BT-DRs. 18/6665 vom 11.11.2015.

Die vorstehend genannten Entwürfe unterscheiden sich nur in Marginalien; sie sind im Wesentlichen inhaltsgleich. Sie zielen darauf, die bürgerliche Ehe auch für Personen gleichen Geschlechts zu öffnen („Ehe für alle“). Trotz einer Vielzahl an Debatten und Beratungen zu dem Themenkreis im Bundestag und im Ausschuss und nachhaltiger Bemühungen aller Initianten

– auch der Bundesrat (Beauftragte Ministerin Anne Spiegel) hat in zwei Schreiben (Anlage) auf einen Abschluss gedrängt; dort heißt es u.a.: „Ich habe ... Sorge, dass über den Gesetzentwurf des Bundesrates nicht mehr in der vom Grundgesetz vorgesehenen angemessenen Frist Beschluss gefasst wird.“ –

gelang es auch durch den Versuch des Einsatzes ungewöhnlicher parlamentarischer Mittel nicht, den Antragsgegner dazu zu bewegen, dem Bundestag eine Beschlussfassung über die drei genannten Gesetzesanträge zu ermöglichen.

II. Die erste Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktion DIE LINKE. fand am 19.12.2013 statt, diejenige zum Entwurf der Antragstellerin am 18.6.2015 und schließlich diejenige zum Entwurf des Bundesrates am 10.11.2016. Zu den Entwürfen der beiden Bundestagsfraktionen wurde im federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 28.9.2015 auch eine Anhörung durchgeführt. Jeweils am 2.12.2015 votierten zwei der – im Falle der Vorlage der Antragstellerin – mitberatenden Ausschüsse (Innenausschuss und

Menschenrechtsausschuss) abschließend. Dennoch schloss der Antragsgegner seine Beratungen nicht ab. Die von den Obleuten der antragstellenden Bundesfraktionen jeweils auf die Tagesordnung gesetzten Vorlagen wurden von der Ausschussmehrheit bereits bis Ende März dieses Jahres insgesamt fünfundzwanzigmal von der Tagesordnung genommen und vertagt. Dies veranlasste die beiden Fraktionen jeweils zur Anforderung von zwei Berichten nach § 62 Abs. 2 GO-BT. Über diese wurde im Plenum am 18.2.2016 und am 10.11.2016 beraten (vgl. BT-Drs. 18/7257, 18/7375, 18/9914, 18/10227).

III. Schon bis Ende März dieses Jahres (zum weiteren parlamentarischen Fortgang, der den konkretisierten Anlass für das vorliegende Verfahren bildet, siehe unten V.) ergibt sich bereits aus der vorstehenden Darstellung eine intensive Häufung der Befassung des Bundestagsplenums (drei erste Beratungen und zwei Berichte nach § 62 Abs. 2 GO-BT) mit dem Thema „Ehe für alle“, das Gegenstand aller hier strittigen Gesetzesanträge ist. Die reale Beratungsintensität war aber noch wesentlich höher, als schon diese Angaben ahnen lassen. Denn das Thema „Ehe für alle“ stand auch bei der Beratung über den Gesetzentwurf der Antragstellerin „zur abschließenden Beendigung der verfassungswidrigen Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften“,

BT-Drs 18/3031,

in der Diskussion (erste Beratung am 26.2.2015). Mit diesem Entwurf suchte die Antragstellerin politischen Druck auf die Koalition auszuüben, damit diese zumindest den Kernbestand ihrer eigenen Koalitionsvereinbarung in diesem Bereich umsetze. Daraufhin brachte die Bundesregierung den „Entwurf zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner“ ein,

BT-Drs. 18/5901,

der am 24.9.2015 in 1. Beratung vom Bundestag beraten wurde, wobei selbstverständlich auch in dieser Debatte auf die „Ehe für alle“ rekurriert wurde. Gleiches gilt für die – gemeinsame – zweite und dritte Beratung der beiden vorgenannten Entwürfe am 15.10.2015. Schließlich wurde das Thema „Ehe für alle“ in einer von der Antragstellerin beantragten Aktuellen Stunde am 8.3.2017 vom Bundestag behandelt. Insgesamt hat das Plenum des 18. Deutschen Bundestages daher inhaltlich über das Thema in einer historisch fast vorbildlosen Häufigkeit debattiert.

Zum besseren Verständnis des Hintergrundes werden im Folgenden in Auszügen einige Aussagen der vorgenannten Debatten im Bundestag dargestellt und wiedergegeben:

1. Redner der Oppositionsfraktion verwiesen zur Begründung des Vorhabens darauf, dass nur mit der „Ehe für alle“ die Diskriminierung schwuler und lesbischer Paare in Gänze beendet und die nötige vollständige Gleichstellung erreicht werden könne:

Harald Petzold (DIE LINKE.); 6. Sitzung Deutscher Bundestag, 19.12.2013:

„Ich denke, wir sind bei diesen Menschen im Wort. Deswegen werde ich nicht nur leise und höflich darum bitten, endlich in diesem Land gleichbehandelt zu werden und die gleichen Rechte zu erhalten, die Sie alle, wie Sie hier sitzen, ganz selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen. Mit unserer Diskriminierung, mit Ungleichbehandlung und mit der Verweigerung von Gleichstellung darf in diesem Land nicht weiter Staat gemacht werden.“

Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN); 6. Sitzung Deutscher Bundestag, 19.12.2013:

„Ich sage Ihnen: Die Lesben und Schwulen wollen in dieser Gesellschaft auf Augenhöhe mit den heterosexuellen Bürgerinnen und Bürgern leben, und sie wollen deshalb die Öffnung der Ehe; denn sie ist der Ausdruck der Gleichberechtigung und der Gleichheit vor dem Gesetz. Alles andere als Gleichberechtigung ist Diskriminierung.“

Dr. Anton Hofreiter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN); 112. Sitzung Deutscher Bundestag, 18.6.2015:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen, schauen wir uns das doch einmal genau an: Eigentlich geht es heute doch um etwas wirklich Schönes und Wunderbares. Zwei Menschen, die sich lieben, wollen ein Leben lang Verantwortung füreinander übernehmen und die Ehe eingehen. – Frau Merkel, Ihre Bundeskanzlerin und die Parteivorsitzende der CDU, hat selbst einmal gesagt: Familie ist da, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen. – Dann ermöglichen wir ihnen das doch mit der Ehe für alle – egal ob hetero- oder homosexuell.“

2. Abgeordnete der Unionsfraktion äußerten hingegen überwiegend – moderate – Ablehnung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken oder verwiesen darauf, das Institut der Ehe sei historisch und religiös gewachsen und solle deshalb nicht für Lesben und Schwule geöffnet werden:

Thomas Silberhorn (CDU/CSU); 6. Sitzung Deutscher Bundestag, 19.12.2013:

„Sie wollen im Ergebnis eine Verfassungsänderung auf kaltem Wege erreichen. Das wird aber nicht funktionieren. Das können Sie mit einem einfachen Gesetz nicht tun. Dann müssen Sie schon eine Verfassungsänderung vorschlagen und eine entsprechende Mehrheit erzielen.“

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU); 6. Sitzung Deutscher Bundestag, 19.12.2013:

„Dieser Entwurf fordert nicht mehr und nicht weniger als die Umdefinition eines wirklich zentralen Begriffes des Familienrechts und der Gesellschaftspolitik. Es ist ein Begriff, den nicht der aktuelle Gesetzgeber und den auch nicht der Gesetzgeber des BGB im Jahre 1900 erfunden hat. Diesen Begriff haben die Verfasser des BGB im Jahre 1900 bereits so vorgefunden. Er hat eine lange historische, kulturelle, religiöse und rechtliche Vorprägung. Man kann nicht einfach hingehen und aufgrund eines Umfrageergebnisses eine Umdefinition vornehmen.“

Barbara Woltmann (CDU/CSU); 220. Sitzung Deutscher Bundestag, 8.3.2017:

„Für uns ist es so, dass die Öffnung dieses Rechtsinstituts Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften der Wertentscheidung des Verfassungsgebers vorbehalten ist.“

3. Diese Haltung war jedoch auch bei den Abgeordneten der Union nicht eindeutig. Deutlich gemacht wurde auch, dass es innerhalb der Union andere Positionen gäbe und vielleicht doch Bewegung in dieser Frage möglich sei:

Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU), 112. Sitzung Deutscher Bundestag, 18.6.2015:

„Aber, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, es gibt auch viele in unserer Partei, die anders denken, die der Meinung sind, wir sollten die Debatte als Pro-Ehe-Diskussion ansehen und die sich darüber freuen, dass sich die früher von linker Seite als urkonservativ beschimpfte Ehe plötzlich ungeahnter Beliebtheit erfreut.“

Marcus Weinberg (Hamburg) (CDU/CSU); 112. Sitzung Deutscher Bundestag, 18.6.2015:

„In der Union gibt es zu diesem Thema eine breite Diskussion. Ich habe bei der letzten Debatte gesagt, dass ich ein wenig stolz darauf bin, dass wir uns – ich greife jetzt das auf, was Johannes Fechner gesagt hat – Mühe geben. Wir werden in den nächsten Wochen und Monaten durchaus darüber diskutieren, was hier zu tun ist.“

Dr. Stefan Kaufmann (CDU/CSU); 155. Sitzung, 18.2.2016:

„Deshalb sage ich nochmals: Geben Sie uns Zeit, die noch Zögernden mitzunehmen und zu überzeugen, und setzen Sie uns nicht monatlich mit Schaufensteranträgen unter Druck, wie Sie das tun, Herr Kollege Petzold.“

...

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist sehr vielen unter uns ein gemeinsames Anliegen – und zwar über alle Fraktionsgrenzen hinweg. Das finde ich zunächst einmal ermutigend. Lassen Sie uns an diesen Gemeinsamkeiten weiter arbeiten. Ich möchte mit Ihnen zusammen diejenigen, die sich mitunter aus für sie schwerwiegenden Gründen in der Frage noch schwertun, überzeugen und mitnehmen. Am Ende sollte dann ein

breiter Konsens stehen: hier im Deutschen Bundestag, aber auch in unserer Gesellschaft.“

4. Die Abgeordneten der SPD befürworteten einheitlich das Projekt, drängten auf eine entsprechende Einigung in der Koalition und/oder eine Abstimmung im Bundestag unter Freigabe des Abstimmungsverhaltens:

Johannes Kahrs (SPD); 6. Sitzung Deutscher Bundestag, 19.12.2013:

„Dazu wollen und werden wir vorschlagen, die Abstimmung zu diesem Punkt freizugeben, weil es eine Gewissensfrage ist. Wenn man die Abstimmung freigeben würde, würden auch Sie, Herr Kauder, und die Union merken, dass ein Großteil der Kollegen von CDU und CSU dem zustimmen würde.“

Derselbe in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages, 26.2.2015:

„Wie kann es sein, dass man etwas, was gleich ist, nicht auch gleich nennen kann? Warum ist es, Gott verdammt noch mal, nicht möglich, dies auch Ehe zu nennen?“

Dr. Johannes Fechner (SPD); 112. Sitzung des Deutschen Bundestages, 18.6.2015:

„Die SPD setzt sich seit vielen Jahren für die Ehe für alle ein; denn für uns gibt es keine Liebe erster und zweiter Klasse. Eine moderne Gesellschaft darf keinen Unterschied zwischen homosexuellen und heterosexuellen Paaren machen. Deswegen setzen wir uns dafür ein, jegliche Diskriminierung aufzuheben. Wir wollen die Ehe für alle.“

Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD); 124. Sitzung Deutscher Bundestag, 24.9.2015:

„Wir wollen das Verständnis von Ehe, nein, das Zusammenstehen von Menschen gleich welchen Geschlechts, gleich welcher Orientierung endlich so regeln, dass es keine Diskriminierung, keine Repressalien gibt. Deshalb ist es gut, und ich sage Danke, dass die Grünen einen Gesetzentwurf und die Linken den Antrag, dem Beschluss des Bundesrates zu folgen, eingebracht haben; denn die Zeit läuft ... Die Menschen erwarten Lösungen.“

Susann Rührich (SPD); 130. Sitzung des Deutschen Bundestages, 15.10.2015:

„Wenn die Ehe die Keimzelle der Gesellschaft sein soll, wenn Familien mit Kindern da sind und wenn wir Familien stärken wollen, was hindert uns dann daran, allen Menschen die Stabilität einer Ehe zu gewähren, auch den Kindern, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren leben? ...

Ich habe eine Bitte: Lassen Sie uns diese Debatte noch zweimal führen: zur ersten Lesung des entsprechenden Gesetzentwurfes zur Öffnung der Ehe und dann zu seiner Verabschiedung. Und dann ist gut.“

5. Insbesondere die Vorsitzende des – blockierenden – Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz wies in den späteren Debatten auch darauf hin, dass eine dauernde Nicht-Behandlung der Vorlagen auch ein rechtliches Problem sei:

Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN); 155. Sitzung Deutscher Bundestag, 18.2.2016:

„Ein Blick in die GO, weil wir jetzt einen Zwischenbericht haben: In § 54 GO heißt es, dass Ausschüsse den Sinn und Zweck haben, die Verhandlungen des Bundestages vorzubereiten. Manche Leute sagen sogar, dass dort die eigentliche Arbeit stattfindet. Wenn Sie sich einmal anschauen, was die Aufgabe der Ausschüsse ist, dann finden Sie in § 62 Absatz 1 folgende Formulierung: Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.

Das waren jetzt schon mehr als zehn Sitzungswochen. Wir können ja nicht immer irgendwo in einer Erdumlaufbahn hinter einer internationalen Raumstation herfliegen und sagen: Ist mir doch egal, wann wir jemals zur Landung kommen. – Zu baldiger Erledigung der Aufgaben: Es ist ja offensichtlich so, dass maximal zehn Wochen eine baldige Erledigung darstellen, sonst würden wir jetzt nicht hier im Plenum diskutieren.

Man muss sich schon fragen, was eigentlich los ist. Wenn ich so zwischen Ihnen, den Koalitionsfraktionen, sitze, frage ich mich, wer eigentlich an dieser Verzögerung schuld ist. Ich hätte gerne, dass wir auch bei Themen und Tagesordnungspunkten, die die Oppositionsfraktionen beantragen, zu einer Erledigung kommen.“

Dieselbe, 220. Sitzung Deutscher Bundestag, 8.3.2017:

„Ich finde es bedauerlich, dass wir im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens GO-Eiertänze vollziehen. Seit Herbst 2015 werden die Anträge der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen jedes Mal wieder vertagt. So auch heute. Herr Brunner hat leider den Job übernommen, das immer wieder über Geschäftsordnung zu beantragen. Mittlerweile ist aber auch schon mehrere Male die Behandlung des Bundesratsbeschlusses vertagt worden, meine Damen und Herren. Ich empfehle Ihnen einen Blick ins Grundgesetz. Das Grundgesetz sagt in Artikel 76 Absatz 3 letzter Satz:

Der Bundestag hat über die Vorlagen – des Bundesrates – in angemessener Frist zu beraten und Beschluss zu fassen.

Also irgendwann werden Sie im Plenum dieses Bundestages einen Beschluss über den Beschluss des Bundesrates fassen müssen. Alles andere, meine Damen und Herren, ist verfassungswidrig, echt verfassungswidrig.“

Insgesamt ergab sich aber noch im März dieses Jahres ein Bild, in dem die Antragstellerin nicht mit einer endgültigen Blockade der Vorhaben rechnen

konnte. Insbesondere machten Abgeordnete der SPD auch in den Beratungen des Frühjahrs 2017 starken Druck, um zu einer Einigung – und sei es darauf, die Abstimmung frei zu geben – mit dem Koalitionspartner zu kommen:

Johannes Kahrs (SPD); 220. Sitzung Deutscher Bundestag, 8.3.2017:

„Wir Sozialdemokraten jedenfalls wollen in dieser Legislaturperiode mit allen Parteien, die hier vertreten sind – CSU, CDU, Grüne, SPD und Linke –, die Öffnung der Ehe beschließen, weil das einen Vorbildcharakter für die Menschen in diesem Land hätte.“

Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD); 220. Sitzung Deutscher Bundestag, 8.3.2017:

„Deshalb verhandeln wir mit unserem Koalitionspartner, und ich hoffe, Horst Seehofer wird schnell so weit gesundet sein, dass er an dem nächsten Koalitionsgipfel teilnehmen kann.“

...

Wenn dies der Fall ist – das sage ich nicht nur den Kolleginnen und Kollegen der Union, sondern vorrangig auch unserer Kanzlerin, die mit ihrem Bauchgefühl ja offensichtlich ihr Gewissen ausdrückt – , dann bedeutet das, dass die Entscheidung in diesem Hohen Hause freizugeben ist und hier eine Gewissensentscheidung zu treffen ist. Wenn eine Abstimmung im Zuge einer solchen Gewissensentscheidung durchgeführt wird, werte Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen, dann – da bin ich mir sicher – werden wir hier über die Parteigrenzen hinaus eine Mehrheit für die Ehe für alle haben.“

Mechthild Rawert (SPD), 220. Sitzung Deutscher Bundestag, 8.3.2017:

„Ich sage ganz deutlich: Wir werden als SPD einen Gesetzentwurf vorlegen, und wir werden dafür Sorge tragen – zumindest hoffe und erwarte ich dies auch von meiner eigenen Fraktion –, dass es tatsächlich noch in dieser Legislaturperiode zu einer Entscheidung kommen wird.“

IV. Diesen großen inneren politischen Druck setzte die SPD-Bundestagsfraktion dann in der Folge nach außen dahin um, dass sie nunmehr einen eigenen Gesetzentwurf zur Ehe für alle verabschiedete (aber nicht beim Bundestag einbrachte) und den Koalitionsausschuss mit der Frage befasste. Dieses Vorgehen wurde mit starken öffentlichen Äußerungen vorbereitet und begleitet:

PM von Johannes Kahrs vom 5.3.2017

„Entweder Merkel und ihre Union bewegen sich oder es werden sich Mehrheiten jenseits der CDU/CSU finden. Öffnung der Ehe jetzt. Es reicht.“

PM von Thomas Oppermann vom 22.3.2017:

Nun sollten wir – am besten noch in dieser Wahlperiode – auch die Ehe für alle öffnen.“

PM desselben vom 28.3.2017:

„Die SPD-Bundestagsfraktion hat heute einen Gesetzentwurf zur Öffnung der Ehe vorgelegt. Denn wir sind überzeugt: In der Ehe kommt es nicht auf das Geschlecht beider Partner an – sondern auf das gegenseitige Bekenntnis, füreinander einzustehen. Familie ist überall dort, wo sich Menschen umeinander kümmern. Deshalb muss die Ehe endlich auch gleichgeschlechtlichen Paaren offenstehen.“

PM von Eva Högel vom 28.3.2017:

„Die SPD-Bundestagsfraktion hat heute den Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die Koalition die Ehe für alle zum Gesetz machen kann. Wenn die Union morgen im Koalitionsausschuss ihren hartnäckigen Widerstand aufgibt, können wir die Schlechterstellung in dieser Legislaturperiode beseitigen.“

PM von Johannes Kahrs und Dr. Karl-Heinz Brunner vom 28.3.2017:

„Daher werden wir alles in unserer Macht stehende tun, den Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode im Bundestag zu verabschieden. Auch wird sich Martin Schulz im nächsten Koalitionsausschuss für die „Ehe für alle“ stark machen.“

Das Team jenes Martin Schulz äußerte sich (Erwartungen senkend) auf Facebook für diesen wie folgt:

„Martin Schulz kämpft für die Ehe für alle. Die SPD-Bundestagsfraktion macht hier gerade auch noch einmal Druck gegen die CDU/CSÜ. Auf die Zustimmung der Union ist die SPD leider angewiesen – Deutschland kann man nicht mit wechselnden Mehrheiten regieren.“

Der Koalitionsausschuss am 29.3.2017 einigte sich jedoch nicht auf den Entwurf der SPD. Damit dürfte eine konkludente Einigung anzunehmen sein, dass die Koalitionsfraktionen dem Vorhaben „Ehe für alle“ nicht einheitlich und damit entsprechend der Koalitionsvereinbarung überhaupt nicht zustimmen werden. Den Schluss, dass die streitgegenständlichen Gesetzesanträge nach dem Willen der Koalition nunmehr endgültig im Ausschuss „begraben“ werden sollten, konnte man aus diesem Ergebnis freilich noch nicht sicher ziehen.

V. Jedenfalls ging die Antragstellerin – da nach der Sitzung des Koalitionsausschusses keinerlei weitere politische Einigungsprozesse in der Koalition mehr zu erwarten waren (und sind) – davon aus, dass das Vorhaben im Bundestag nunmehr endlich zu Ende beraten und über die „Ehe für alle“ Beschluss gefasst werden könne und müsse.

Diese Erwartung wurde jedoch enttäuscht. Die Antragstellerin (Obfrau Katja Keul MdB) setzte das Vorhaben in der Obleuterunde für die Sitzung des Antragsgegners am 26.4.2017 auf. Dort wurde es von der Ausschussmehrheit jedoch – trotz Kritik der Antragstellerin (Katja Keul MdB und Renate Künast MdB) – wiederum vertagt.

Damit stand (und steht) aus Sicht der Antragstellerin nunmehr endgültig fest, dass der Antragsgegner die Gesetzesvorlagen im Ausschuss weiter zu blockieren und dort zu begraben beabsichtigt. Vorgeschoben wird weiterer politischer Beratungsbedarf in der Koalition, obwohl nach der Entscheidung des Koalitionsausschusses die Sache in der Koalition politisch geklärt ist. Gleiches gilt auch für die heutige (17.5.2017) Beratung im Ausschuss (Antragsgegner). Obwohl hier auch das Schreiben der Beauftragten des Bundesrates vom 8.4.2017 mit Übersendungsschreiben des Bundestagspräsidenten vom 25.4.2017 vorlag, konnte ein Abschluss der Sache im Ausschuss (Antragsgegner) nicht erreicht werden.

Vor der vorliegenden Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts machte die Antragstellerin einen letzten Versuch, diese Blockade des Antragsgegners mit parlamentarischen Mitteln aufzubrechen. Die Antragstellerin stellte deshalb erneut einen Antrag nach § 62 Abs. 2 GO-BT. Die Vorsitzende des Antragsgegners erstattete entsprechenden Bericht. Über diesen wurde in der nächsten Sitzungswoche am heutigen Tage (17.5.2017) im Bundestag beraten. In dieser Sitzung setzte die Antragstellerin nunmehr auch gänzlich außergewöhnliche parlamentarische Mittel ein, um das verfassungsgemäße Gesetzgebungsverfahren zu schützen: Sie beantragte, in Anwendung des § 80 Abs. 2 GO-BT direkt in die zweite Beratung einzutreten und – hilfsweise – dem Ausschuss eine Frist zum Abschluss seiner Arbeiten zu setzen (für die darauf folgende Sitzungswoche). Die Anträge erhielten jedoch nicht die erforderlichen Mehrheiten.

Da in der 18. Legislaturperiode nur noch drei reguläre Sitzungswochen (in der 22., 25. und 26. Kalenderwoche) des Bundestages zur Verfügung stehen, um das strittige Vorhaben abzuschließen, hält die Antragstellerin daher nunmehr den vorliegenden Antrag für geboten. Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass die Koalitionsfraktionen beabsichtigen, eine Sondersitzung des Bundestages im September anzusetzen. Nach der Praxis des Bundestages und seiner Fraktionen gilt für derartige Sitzungen nämlich nicht, dass die Oppositionsfraktionen über anerkannte Aufsetzungsrechte verfügen (Aufzeichnung der Parlamentarischen Geschäftsführung anbei). Selbst wenn es eine solche Sitzung geben sollte, wäre eine Behandlung der Vorlagen daher dort gänzlich ungesichert.

Hinweis: Dem Bundesverfassungsgericht geht in zehnfacher Ausfertigung ein Materialband zum Nachweis des vorstehenden Sachvortrags zu.

B. Rechtsvortrag

I. Zulässigkeit

1. Kein Hauptsacheantrag erforderlich

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ein Hauptsacheverfahren anhängig ist. Vielmehr ist nur verlangt, dass nachfolgend ein Hauptsacheantrag gestellt werden könnte, der nicht von vorneherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre.

Vgl. zum Vorstehenden: BVerfG, Beschluss v. 15.6.2005, 2 BvQ 18/05; BVerfGE 3, 267 (277); 7, 367 (371); 105, 235 (238); 66, 39 (56).

Diesen Voraussetzungen genügt der vorliegende Antrag, wie im Folgenden gezeigt wird.

2. Parteifähigkeit

Antragstellerin und Antragsgegner sind im Verfahren der einstweiligen Anordnung parteifähig, wenn sie dies auch in einem Organstreitverfahren (§ 63 BVerfGG) wären. Nach § 63 können auch Organteile der dort genannten Verfassungsorgane – also insbesondere des Bundestages – Antragsteller oder Antragsgegner im Organstreit sein, wenn sie im Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung – hier des Bundestages – mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Dies ist sowohl bei der Antragstellerin als auch beim Antragsgegner der Fall.

a) Antragstellerin

Die Antragstellerin ist als Fraktion, die im Bundestag vertreten ist, Organteil desselben und damit in Organstreitigkeiten parteifähig und berechtigt, sowohl eigene Rechte als auch Rechte des Deutschen Bundestages im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen;

vgl. die ständige Rechtsprechung: BVerfGE 2, 143 (165); 67, 100, (125); 131, 152 (190).

b) Antragsgegner

Das Bundesverfassungsgericht hat jedenfalls für Untersuchungsausschüsse bereits mehrfach anerkannt, dass Ausschüsse des Bundestages als dessen Organteil parteifähig sind;

siehe beispielhaft BVerfGE 113, 113 (120).

In der Literatur völlig unstrittig ist darüber hinaus, dass auch sonstige Ausschüsse des Bundestages im Organstreit parteifähig sind;

siehe Voßkuhle in Mangoldt/Klein, GG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 1, Rn 105; Bethge in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 63, Rn 45; Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 10. A., 2015, 2. Abschnitt, Rn 88; Lenz/Hansel, BVerfGG, § 63, Rn 23.

Dies folgt – gerade auch für die vorliegende Konstellation – daraus, dass die Ausschüsse eine „ständige Gliederung des Bundestages“ sind

– zu dieser Voraussetzung bereits BVerfGE 2, 143 –

und ihnen die Geschäftsordnung des Bundestages konkrete Rechte zuweist. So steht ihnen nach den §§ 80 Abs. 1 i.V.m. 54 GO-BT das hier erhebliche Recht zu, die endgültigen Beratungen des Deutschen Bundestages gerade auch über Gesetzentwürfe vorzubereiten (dieses Recht ist freilich mit Pflichten verbunden; dazu sogleich unter 3.). Demnach ist der Antragsgegner im Organstreit und auch hinsichtlich einer entsprechenden einstweiligen Anordnung parteifähig.

3. Antragsbefugnis

a) Für den eigenen Gesetzesantrag

Die Antragsbefugnis ist auch im Organstreit (und damit auch für die einstweilige Anordnung) hinreichend dargelegt, wenn „sich aus dem Sachvortrag des Antragstellers die Verletzung (oder Gefährdung) eines Rechtes aus einem (beide Seiten umschließenden) Verfassungsrechtsverhältnis als mögliche Rechtsfolge“ ergibt;

Umbach in Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, §§ 63, 64, Rn 142 unter Hinweis auf BVerfGE 81, 310 (329) und die dortigen Nachweise.

Diesen Voraussetzungen genügt der Sachvortrag der Antragstellerin. Denn anknüpfend an die deutsche Verfassungstradition

– Triepel, Der Weg der Gesetzgebung nach der neuen Reichsverfassung, in AÖR 39 (1920), 456 ff. –

hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,

BVerfGE 1, 144; bestätigt u.a. durch BVerfGE 2, 143 (173) und 74, 304 (329),

der sich die Literatur fast einheitlich angeschlossen hat,

vgl. Bryde in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht, § 30, Rn 14, derselbe in v.Münch/Kunig, GG, Art 76, Rn 15; Masing in Mangoldt/Klein/Starck, Art. 76, Rn 76 ff.; Dietlein in Epping/Hillgruber, GG Art. 76, Rn 39; Hömig/Wolff, GG, Art. 76 Rn 7, 18; Sannwald in Schmidt-Bleibtreu, GG, Art. 76 Rn 24, 86; Umbach/Clemens, GG, Art. 76, Rn 22, 36; Jarass/Pieroth, GG, Art. 76, Rn 4; Klöpfer, Jura 1991, 169, 170; Kersten in Maunz/Dürig, GG, Art. 76, Rn 62, wobei nach der Literatur der Umkehrschluss aus Art. 76 Abs. 3 Satz 6 unzulässig ist (anders wohl nur Hartmann, ZG 2008, 42, 47 f.),

bereits früh festgestellt, dass der Initiant einer Gesetzesvorlage nach Art. 76 Abs. 1 GG (hier aus der „Mitte des Bundestages“ nach § 76 GO-BT) einen Anspruch darauf hat, dass über sie nicht nur beraten wird, sondern dass über sie auch Beschluss gefasst wird.

Nach dem Sachvortrag besteht dabei die dringende Gefahr, dass dieses Recht der Antragsteller, das auch durch § 62 Abs. 1 GO-BT noch einmal gesichert ist, angesichts des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode endgültig ins Leere zu laufen droht.

Aufgrund des außergewöhnlich langen Beratungsverfahrens und der übrigen Besonderheiten des Sachverhaltes liegt dabei die Möglichkeit einer Rechtsverletzung auch dann sehr nahe, wenn man Grenzen der genannten Rechtsposition annimmt. Im Übrigen wird aber jede denkbare Grenze hier auch überschritten, wie unter (II.2.b, Seite 22 ff.) ausgeführt werden wird. Damit ist die Antragstellerin auch antragsbefugt.

b) Recht des Bundestages (Anträge des Bundesrates und der Linksfraktion)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Fraktionen des Bundestages berechtigt, Rechtspositionen des Bundestages im Organstreit geltend zu machen;

vgl. BVerfGE 2, 143 (165); 67, 100, (125); 131, 152 (190).

Die vom Grundgesetz dem Bundestag übertragene Aufgabe (Rechtsposition) ist dabei hier, gegenüber allen in Art. 76 Abs. 1 GG zugelassen Initianten eine Beratung und Beschlussfassung über die Gesetzesvorlage sicherzustellen. Diese Rechtsposition des Bundestages wird hier durch die antragstellende Fraktion (auch hinsichtlich der nicht von ihr eingebrachten Gesetzesanträge) geltend gemacht.

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, damit mache die Fraktion – unzulässigerweise – eine „Pflicht“ des Bundestages (über Gesetze zu beschließen) geltend und nicht ein (subjektives) „Recht“ des Bundestages gegenüber dem Antragsgegner.

Zum einen ergibt sich dies bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG). Denn auch die gesetzgebende Gewalt ist an die „verfassungsgemäße Ordnung“ (hier: Art. 76 Abs. 1 und Absatz 3 Satz 6 GG) gebunden. Dem widerspräche es anzunehmen, dass dem Bundestag zwar eine verfassungsrechtliche Pflicht (Beschlussfassung) obliegt, er aber nicht zugleich auch ein Recht hat, diese – nicht beachtete – Pflicht gegenüber einem Organteil,

das er mit der Wahrnehmung der Pflicht betraut hat (§ 62 Abs. 1 GO-BT), geltend zu machen.

Dieses Ergebnis (Geltendmachung des Art. 76 Abs. 1 GG auch wegen anderer Antragsteller möglich) folgt – unabhängig von dem vorstehenden Gedanken – im Übrigen auch bereits aus der (frühen) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Denn um subjektive Rechtspositionen im geläufigen Sinne geht es danach im Organstreit gerade nicht. So führt das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 2, 143 (152) zunächst das Folgende aus (alle Hervorhebungen im Folgenden durch die Antragstellerin):

„Von einem Verfassungsstreit im präzisen Sinn kann man nur sprechen, wenn die Beteiligten in einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis miteinander stehen, aus dem sich Rechte und Pflichten ergeben, die sie gegenseitig achten müssen und die zwischen ihnen streitig geworden sind. ...

Wo immer eine Verfassung Staatsorganen die Möglichkeit eröffnet, ihren verfassungsmäßigen Anteil an der Staatswillensbildung im Prozeßwege vor einem Verfassungsgericht zu verfolgen – Organstreitigkeiten –, tritt notwendig eine gewisse Subjektivierung der verfassungsrechtlichen Beziehungen ein, die es rechtfertigt, mit dem Grundgesetz von "Rechten" der Staatsorgane zu sprechen, die verletzt und darum verteidigt werden können. Jene "Rechte" der Staatsorgane sind allerdings nicht den subjektiven Privatrechten gleichzusetzen, und solche Verfahren sind auch bestimmt, das objektive Verfassungsrecht zu bewahren ...“

Sodann heißt es in der genannten Entscheidung (BVerfGE 2, 143, 157):

„Die vorstehenden Ausführungen über den Sinn des Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG ergeben vielmehr, daß § 64 BVerfGG dessen Inhalt durchaus treffend näher umreißt. Er stellt klar, daß das Verfahren einen Antragsteller und einen Antragsgegner haben muß, und daß es sich dabei nicht nur um formale Prozeßparteien handelt, sondern daß **der eine Teil den anderen durch ein im Widerspruch zum Grundgesetz stehendes Verhalten in der Ausübung der diesem vom Grundgesetz beigelegten Rechte und Pflichten verletzt oder gefährdet haben muß.** § 64 will nicht mehr besagen, als daß in jedem Fall eines Verfahrens nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG eine streitige verfassungsrechtliche Beziehung zwischen den Parteien bestehen muß.“

In diesem Sinne verletzt und gefährdet der Antragsgegner („der eine Teil“) hier die Ausübung der Rechte und Pflichten des Bundestages („anderen“) durch sein in Widerspruch zum Grundgesetz (Art. 76 GG) stehendes Verhalten. Gerügt werden kann im Organstreit eben nicht nur die Verletzung subjektiver Rechte im engeren Sinne, sondern Gegenstand des Organstreits sind vor „allen Dingen Kompetenzen und Zuständigkeiten“,

Lenz/Hansel, BVerfGG, § 64, Rn 19,

von Verfassungsorganen. Diese Verletzung der Rechte und Pflichten des Bundestages kann die Antragstellerin – wie ausgeführt – nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rügen.

Dieses Ergebnis lässt sich schließlich auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Befugnis einer Fraktion, im Organstreitverfahren in Prozessstandschaft für den Bundestag dessen Rechtsposition gegenüber Untersuchungsausschüssen geltend zu machen, herleiten. Der Ausgangspunkt des Bundesverfassungsgerichts spiegelt sich zunächst in folgendem Zitat (BVerfGE 67, 100, 125):

„Als Fraktionen des Bundestages sind ... berechtigt, im Organstreit die Verletzung oder unmittelbare Gefährdung von Rechten des gesamten Parlaments geltend zu machen (vgl. BVerfGE 45, 1 [28]). ... Aufgabe der Untersuchungsausschüsse sei es, das Parlament bei seiner Arbeit zu unterstützen und die Entscheidungen vorzubereiten (BVerfGE 49, 70 [85]). Herr der Untersuchungen, die die Aufklärung möglicher Mißstände im Verantwortungsbereich der Regierung zum Gegenstand haben, ist also der Bundestag. Er bedient sich nach der Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 GG des Untersuchungsausschusses.“

Diese Rechtsposition des Bundestages als dem eigentlichen Herren des Untersuchungsverfahrens kann dabei konsequenterweise auch von einer Parlamentsfraktion gegen den Untersuchungsausschuss geltend gemacht werden; BVerfGE 105, 197 (220).

Entsprechendes ist anzunehmen, wenn es um die Sicherung der Rechtsposition des Bundestages als dem eigentlichen Herren über das Gesetzgebungsverfahren gegenüber einem Parlamentsausschuss geht, dem das Betreiben des Verfahrens geschäftsordnungsrechtlich anvertraut ist. Ein sachlicher Grund dafür, diese Konstellation anders zu behandeln, ist nicht ersichtlich.

c) Ergebnis und ergänzende Erläuterung zum Hilfsantrag

Damit ist die Antragstellerin nach ihrer Auffassung sowohl hinsichtlich ihres eigenen Gesetzesantrages (aus eigenem Recht) als auch (in Prozessstandschaft für den Bundestag) hinsichtlich der Anträge der anderen Gesetzesantragsteller nach Artikel 76 Abs. 1 GG (insbesondere auch des Bundesrates) antragsbefugt. Die Antragstellerin weist allerdings darauf hin, dass ihr Antragsziel im Wesentlichen bereits erreicht wäre, wenn nur dem Hilfsantrag stattgegeben würde. In diesem Falle könnte sich jeder Abgeordnete des Bundestages auch Elemente der anderen Gesetzesentwürfe zu eigen machen und entsprechende Änderungsanträge stellen (§ 82 GO-BT). Dennoch hielte es die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren für bedauerlich, wenn nicht alle Antragsteller im Gesetzgebungsverfahren (insbesondere auch der Bundesrat) formal gleich behandelt würden und dem Plenum des Bundestages alle Gesetzesentwürfe zur Beschlussfassung vorgelegt

würden. Die verfassungsrechtliche Gleichwertigkeit aller Antragsteller nach Artikel 76 GG spricht aus ihrer Sicht für den Hauptantrag.

4. Zulässige Vorwegnahme der Hauptsache

Mit einer positiven Entscheidung über den gestellten Antrag würde das Ergebnis der Hauptsache vorweggenommen. „Die Vorwegnahme der Hauptsache führt“ jedoch „dann nicht zur Unzulässigkeit des Antrages, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache zu spät kommen würde und dem Antragsteller in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden kann“;

BVerfGE 113, 113 (122) unter Hinweis auf BVerfGE 34, 160 (162 f.); 67, 149 (151) und die ständige Rechtsprechung.

Die Legislaturperiode läuft demnächst ab. Wenn das Plenum des Bundestages nicht jetzt den Gesetzentwurf vorgelegt bekommt, wird der 18. Deutsche Bundestag über den Gesetzentwurf nicht mehr Beschluss fassen können. Damit ginge die Rechtsposition der Antragstellerin endgültig verloren. Eine anderweitige Rechtsschutzmöglichkeit existiert nicht.

Damit hindert auch die Vorwegnahme der Hauptsache eine positive Entscheidung über den Antrag nicht.

5. Rechtsschutzbedürfnis

Das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin wird durch die bestehende Klagebefugnis (siehe 3.) indiziert.

a) BVerfG-Rechtsprechung zu anderweitigen Abhilfemöglichkeiten

Allerdings ist bisweilen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes problematisiert worden (ohne dass dies in vergleichbaren Fällen je angenommen worden wäre), ob das Rechtsschutzbedürfnis entfallen könne, wenn die betreffende Fraktion „es in der Hand“ hat, durch „politische Schritte“ – insbesondere „parlamentarisches Handeln“ – ein verfassungsgerichtliches Verfahren zu vermeiden und sie „ohne triftigen Grund“ von einem parlamentarischen Handeln absieht;

BVerfGE 68, 1 (77).

Ein „triftiger Grund“, von einem derartigen politischen Handeln abzusehen, ist es aber jedenfalls, wenn der Erfolg eines parlamentarischen Vorstoßes „nach den konkret bestehenden Mehrheitsverhältnissen“ nicht zu erwarten ist;

BVerfGE 68, 1 (78).

Überdies hat das Gericht in der Folge sogar in einem Fall, in der Antragstellerin eine Fraktion der Regierungskoalition war,

- (nur) aus diesem Grunde kritisch die abweichende Meinung Böckenförde und Kruis (BVerfGE 90,268, 390 ff.) -

festgestellt:

„Der Einwand, die F.D.P.-Fraktion dürfe das Gericht nicht anrufen, solange sie nicht versucht habe, die nach ihrer Auffassung verfassungswidrige Regierungsmaßnahme durch einen Beschlußantrag im Deutschen Bundestag zu Fall zu bringen, greift nicht durch. Abgesehen davon, daß die F.D.P.-Fraktion hiermit nicht eine verbindliche Klärung der Rechte des Bundestages erreichen könnte, die der Organstreit ihr gemäß §§ 67, 31 BVerfGG eröffnet, würde die F.D.P.-Fraktion damit auf den Weg des politischen Konflikts mit der von ihr mitgetragenen Bundesregierung und mit dem Koalitionspartner innerhalb des Parlaments verwiesen. Vom Verfahrensrecht des Bundesverfassungsgerichts darf ein solcher mittelbarer Zwang zu einem bestimmten politischen Verhalten nicht ausgehen. Steht einem Antragsteller die prozeßrechtliche Antragsbefugnis zu, so darf er ohne Rücksicht auf seine politischen Motive davon auch dann Gebrauch machen, wenn ihm daneben politische Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die angegriffene Maßnahme zu Fall zu bringen.“

BVerfGE 90, 286 (339)

b) Anwendung der Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall

Jedenfalls nach der gerade zuletzt genannten Entscheidung (BVerfGE 90, 286) ist von vorneherein klar, dass auch der hier antragstellenden Fraktion nicht die Pflicht zur Durchführung irgendwelcher parlamentarischen oder sonstigen politischen Aktionen auferlegt werden kann, um ein Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen;

siehe zur Gleichbehandlung von Fraktionen: BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 03. Mai 2016- 2 BvE 4/14 - Rn 123.

Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht nunmehr wieder zu seiner älteren Rechtsprechung zurückkehren wollte,

darauf könnte BVerfGE, 135 (153) hindeuten, wo das Minderheitenvotum aus BVerfGE 90,268 (392 f.) in Bezug genommen ist,

so liegen die dort genannten Voraussetzungen zur Bejahung des Rechtsschutzbedürfnisses vor:

Dies gilt schon deshalb, weil die Fraktion ersichtlich solche parlamentarischen und politischen Mittel eingesetzt hat. So hat sie mehrfach von ihrem Recht nach § 62 Abs. 2 GO-BT Gebrauch gemacht. Sie hat in den folgenden Debatten des

Deutschen Bundestages, für die sie die ihr nach den Vereinbarungen zwischen den Fraktionen zur Verfügung stehenden Debattenplätze nutzen musste, die Gegenseite politisch gedrängt, endlich eine Abstimmung zu ermöglichen. Weiterhin hat sie sogar gänzlich außergewöhnliche parlamentarische Mittel eingesetzt, die sie bisher eher nur theoretisch aus dem entsprechenden Handbuch

- Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis, § 62 GO-BT, II. Zu Abs. 2. 2. -

kannte. Zu nennen sind insoweit der Antrag nach § 80 Abs. 2 GO-BT und der Versuch einer Fristsetzung durch das Plenum.

Insgesamt wäre daher eine Bewertung, die Antragstellerin habe nicht ausreichend parlamentarische Mittel eingesetzt und ihr fehle daher das Rechtsschutzbedürfnis, schon unter tatsächlichen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar.

Auf weitere im gerade zitierten Handbuch genannte Mittel, wie das Stellen eines Antrages auf Zuweisung an einen anderen federführenden Ausschusses, muss sich die Antragstellerin jedenfalls nicht verweisen lassen. Diese wären im Ergebnis nur wirksam, wenn die Mehrheit des Bundestages deren Einsatz befürworten würde. Das ist „nach den konkret bestehenden Mehrheitsverhältnissen“ nicht zu erwarten, wie die Abstimmungen über die bereits eingesetzten parlamentarischen Mittel belegen. Im Übrigen würde ein neuer federführender Ausschuss der Gegenseite auch nur neue Vorwände für eine Verzögerung liefern („muss sich einarbeiten“).

Schließlich sei angemerkt, dass es am Rechtsschutzbedürfnis gegenüber dem Antragsgegner auch nicht deshalb fehlt, weil die Fraktion die genannten parlamentarischen Mittel im Plenum des Bundestages ergriffen hat und daher ein „anderer verfassungsrechtlicher Weg“ -

vgl. BVerfGE 45, 1 (30: „Das Bundesverfassungsgericht hat auf einen ihm angetragenen Organstreit hin nicht darüber zu befinden, ob dem Antragsteller zur Verfolgung seines Prozeßzieles außerhalb der gewählten Verfahrensart andere gleichwertige verfassungsrechtliche Wege offengestanden hätten“) -,

nämlich konkret ein Antrag gegen den Bundestag (als Ganzes) denkbar ist. Denn dies wäre jedenfalls kein einfacherer Weg. Es wären vielmehr im Verfahren der einstweiligen Anordnung weitere Rechtsfragen zu klären; insbesondere würde sich die Frage stellen, ob es eine Pflicht der – für bestimmte Maßnahmen auch noch qualifizierten – Mehrheit gibt, den Ausschuss zu einem rechtmäßigen Verhalten anzuhalten, obwohl die Pflicht zur Aufgabe der Blockade doch jedenfalls zunächst dem Ausschuss obliegt. Schon aus diesem Grund ist ein

Antrag gegen den Bundestag nicht „gleichwertig“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts;

vgl. BVerfGE 45, 1 (30).

Dies gilt jedenfalls auch deshalb, weil der Bundestag sich gegenwärtig überhaupt nicht mehr in einer Situation befindet, in der er über entsprechende Maßnahmen entscheiden könnte. Entsprechende Gesetzesvorlagen liegen nämlich dem Plenum nicht vor. Der Ausschuss (Antragsgegner) ist hingegen weiter mit den Gesetzesvorlagen befasst und kann die Voraussetzungen für die Beschlussfassung des Bundestages über sie herbeiführen. Er ist daher sachnäher. Aus diesen Gründen hat die Antragstellerin davon abgesehen, ihr Recht (auch) gegenüber dem Bundestag geltend zu machen.

Damit kann das Rechtsschutzbedürfnis der Fraktion unter keinem denkbaren Gesichtspunkt verneint werden.

6. Antragsfrist

Es wird um Rechtsschutz gegen eine Unterlassung (mangelt der Abschluss der Beratungen über die dem Antragsgegner vorliegenden Gesetzesanträge) ersucht. Bei Unterlassungen beginnt die Frist des § 64 Abs. 3 BVerfGG in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem „sich der Antragsgegner eindeutig geweigert hat“, die „Erfüllungsverweigerung abzustellen“;

siehe bereits BVerfGE 4, 250 (Juris: Rn 77); Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, §§ 63, 64; im Übrigen aus der ständigen Rechtsprechung BVerfGE 21, 312 (319), 103, 164 (171), 107, 286 (293); 118, 244 (256).

Jedenfalls angesichts vielfältiger Beteuerungen, noch politisch zu verhandeln und eine Einigung anzustreben, war für die Antragstellerin erst nach dem Koalitionsausschuss Ende März dieses Jahres, konkret in der Sitzung des Ausschusses (Antragsgegners) am 26.4.2017, eine eindeutige Weigerung erkennbar, den Anspruch auf abschließende Beratung über die strittigen Gesetzentwürfe zu erfüllen (wobei sogar diese Weigerung weiter politisch verschleiert wurde).

Die Frist des § 64 Abs. 3 ist mithin gewahrt.

Insgesamt ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig.

II. Begründetheit

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet, weil nach § 32 BVerfGG – auch unter Anwendung eines strengen Maßstabes – eine vorläufige

Regelung zur Abwehr schwerer Nachteile geboten ist (dazu sogleich 1.) und ein Antrag in der Hauptsache offensichtlich begründet wäre (dazu sodann 2.). Unabhängig von der Begründetheit der Hauptsache muss die einstweilige Anordnung schon deshalb ergehen, weil in Abwägung der Vor- und Nachteile, die jeweils entstünden, falls im Hauptsacheverfahren zu Lasten eines Beteiligten des Verfahrens anders entschieden würde, als es im Verfahren der einstweiligen Anordnung geschehen ist, die Vorteile einer für die Antragstellerin positiven Entscheidung ganz eindeutig überwiegen (dazu schließlich 3.).

1. Anordnungsgrund

Die im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachte Rechtsposition (Beschlussfassung über Gesetzesanträge; siehe bereits oben I.3. und sogleich 2.) ist von fundamentaler Bedeutung für das im Grundgesetz statuierte Gesetzgebungsverfahren und mithin für das demokratische System der Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtsposition würde vollständig untergehen, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge. Denn die Legislaturperiode steht kurz vor dem Ablauf. Das Gesetzgebungsrecht des 18. Deutschen Bundestages über die vorliegenden Gesetzesanträge ginge daher endgültig verloren, wenn nicht bald wie beantragt entschieden würde. Eine entsprechende Entscheidung kann ersichtlich nicht rechtzeitig in einem Hauptsacheverfahren ergehen. Deshalb besteht offensichtlich – auch in Anwendung eines strengen Maßstabes – ein Anordnungsgrund, da eine Regelung zur Abwehr äußerst schwerer Nachteile für das politische System nach dem Grundgesetz geboten ist (siehe § 32 BVerfGG); vgl. auch BVerfGE 113, 113.

2. Antrag schon offensichtlich begründet

Eine einstweilige Anordnung ergeht dabei – ohne weitere Abwägung – bereits dann, wenn der Antrag im Hauptsacheverfahren offensichtlich begründet wäre; BVerfGE 140, 23 (28); BVerfGE 7, 175–183 (Juris, Absatz-Nr. 14: "oder wenn bei offensichtlicher Verfassungswidrigkeit der Norm die Dringlichkeit, ihren Vollzug einstweilen auszusetzen, besonders deutlich wird"); BVerfGE 20, 363–365 (Juris, Absatz-Nr. 4).

So liegt es hier:

a) Offensichtlichkeit der Rechtsposition

Wie oben bereits dargelegt (I.3.) existiert ein Anspruch aller in Art. 76 Absatz 1 GG genannten Initianten auf Beschlussfassung über ihre entsprechenden Initiativen,

BVerfGE 1, 144 (unter Berufung auf Triepel, Der Weg der Gesetzgebung nach der neuen Reichsverfassung, in AöR 39 – 1920 –, 456, 467); bestätigt u.a. durch BVerfGE 2, 143 (173) und 74, 304 (329); Bryde in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht, § 30, Rn 14, derselbe in v.Münch/Kunig, GG, Art 76, Rn 15; Masing in Mangold/Klein/Starck, Art. 76, Rn 76 ff. („echte Rechtspflicht“); Dietlein in Epping/Hillgruber, GG Art. 76, Rn 39; Hömig/Wolff, GG, Art. 76 Rn 7, 18; Sannwald in Schmidt-Bleibtreu, GG, Art. 76 Rn 24, 86; Umbach/Clemens, GG, Art. 76, Rn 22, 36; Jarass/Pieroth, GG, Art. 76, Rn 4; Klöpfer, Jura 1991, 169, 170; Wrase in KJ 48 (2015), S. 314, 317 ff.; Kersten in Maunz/Dürig, GG, Art. 76, Rn 62, wobei nach der Literatur der Umkehrschluss aus Art. 76 Abs. 3 Satz 6 unzulässig ist (anders wohl nur Hartmann, ZG 2008, 42, 47 f.),

den der Bundestag und sein Organ (der Antragsgegner) zu erfüllen haben, worauf die Antragstellerin sich berufen kann.

Diese Rechtsposition – und ihre große Bedeutung – folgt daraus, dass andernfalls die Befugnis zur Gesetzesinitiative nach Artikel 76 Abs. 1 GG gänzlich entleert wäre. Bei einer anderen Auslegung würde Art. 76 Abs. 1 GG nämlich nicht mehr beinhalten als das „allgemeine Menschenrecht“, politische Vorstellungen zu äußern, das ersichtlich auch das Recht umfasst, „Gesetzentwürfe anzufertigen“; auch dieser Gedanke bereits bei Triepel, a.a.O., S. 476.

Dies kann nicht Sinn und Zweck der Vorschrift sein. Dem konstitutiven Gehalt der Verbürgung in Art. 76 Abs. 1 GG entspricht es daher zu verlangen, dass über entsprechende Initiativen auch Beschluss gefasst werden muss.

b) Offensichtliche Überschreitung etwaiger Grenzen

Allerdings zeigt schon der allgemein anerkannte Grundsatz der Diskontinuität (siehe auch § 125 GO–BT), dass die vorgenannte Rechtsposition Grenzen hat; nicht jede Vorlage wird im Deutschen Bundestag zu Ende beraten und zur Beschlussfassung gebracht. Im Folgenden wird jedoch gezeigt, dass jede denkbare Grenze der dargestellten Rechtsposition im vorliegenden Fall offensichtlich überschritten wurde.

aa) Grenzen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung – BVerfGE 1, 144 –

die Grenzen der Rechtsposition negativ wie folgt markiert: Die „berufenen Organe“ (hier der Antragsgegner) dürften ihre „Rechte nur in vernünftigen Grenzen ausüben und nicht missbrauchen“;

so der erste Leitsatz von BVerfGE 1, 144.

Insbesondere stelle es ein „verfassungswidriges Gebaren“ dar, wenn ein Ausschuss einen Antrag aufgrund von „illoyaler oder unsachgemäßer Behandlung“ „begrabe“;

BVerfGE 1, 144, (154 f.)

Die Literatur hat diesen Gedanken kurz dahin zusammengefasst, eine Beschlussfassung dürfe nicht „ohne sachlich vertretbaren Grund“

- Jarass/Pieroth, GG, Art. 76, Rn 4; ebenso (darf „nicht auf willkürlichen oder unsachlichen Erwägungen beruhen“) Jaumann, BayVBl, 1975, S. 489, 490 unter Nennung von Beispielen, die eine Nicht-Beschlussfassung rechtfertigen können; zu diesen sogleich auch unter bb -

verhindert werden. Diese Auffassung liegt offenbar auch der Auslegungsentscheidung des Geschäftsordnungsausschusses des Bundestages vom 11.12.2003 zu Grunde (dort unter 2.: „aus Sachgründen“);

abgedruckt bei Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch, GO-BT-Kommentar, § 62 unter l.a.

Die Auffassung stimmt letztlich auch mit dem Wortlaut der oben zitierten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung überein („unsachgemäßer Behandlung“).

bb) Grenzüberschreitung

Die vorgenannte Grenze ist durch das Verhalten des Antraggegners offensichtlich überschritten worden. Sachliche Gründe für das Verhalten des Antragsgegners, die vor dem Grundgesetz Bestand haben können, sind schon im Ansatz nicht (mehr) erkennbar, wie sogleich gezeigt wird. Dabei wird im Folgenden auch auf „Rechtfertigungsgründe“ eingegangen, bei denen diskutabel ist, ob sie überhaupt zur Rechtfertigung ausreichen;

kritisch etwa zu dem sogleich unter ccc) genannten Grund Wrase in KJ 48 (2015), S. 314, 329 f.

Damit wird gesichert, dass der Nachweis einer „offensichtlichen Begründetheit“ (siehe oben 2.) in jedem Falle geführt ist:

aaa) Kein weiterer Beratungsbedarf

So es denn weiteren fachlichen Beratungsbedarf zu den Gesetzentwürfen gäbe, wäre schon zweifelhaft, ob dieser angesichts des Endes der Legislaturperiode überhaupt Berücksichtigung finden könnte;

Vgl. auch Jaumann, BayVbl. 1975, 489, 491: „in der Regel noch vor Ablauf der Legislaturperiode ... abschließen“; denkbar wäre in diesem Fall nämlich auch eine – negative – Beschlussfassung (Ablehnung des Gesetzentwurfes) mit der Begründung, es hätte wegen des Endes der Legislaturperiode nicht mehr ausreichend beraten werden können.

Solchen weiteren Beratungsbedarf gibt es im Übrigen hier – wie der Sachbericht zeigt – aber auch ganz ersichtlich nicht. Eine Fachanhörung im Ausschuss wurde durchgeführt. Im Plenum wurde der Inhalt der Gesetzentwürfe beinahe bis zum Überdruß aller Beteiligten beraten; die Meinungsbildung sowohl der Fraktionen als auch der einzelnen Abgeordneten ist nunmehr abgeschlossen.

Angesichts dieser Situation jetzt noch weiteren Beratungsbedarf einzufordern, wäre darüber hinaus auch „illoyal“ im Sinne von BVerfGE 1, 144. Denn auch in dieser Legislaturperiode haben die Koalitionsfraktionen – wie es auch schon in der Vergangenheit geschehen ist – zahlreiche Vorhaben innerhalb zweier Sitzungswochen durch den Bundestag getrieben;

Beispiele:

- Bei der Diätenerhöhung und Altersversorgung von Abgeordneten (BT-Drs. 18/477) lag zwischen erster (14.2.) und zweiter/dritter Beratung (21.2.) im Februar 2014 lediglich eine Woche (inklusive kurzfristig anberaumter Anhörung; hier waren außerdem die Ergebnisse einer im Jahr 2011 eigens eingesetzten unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts zu beraten).
- Asylpaket I (BT- Drs. 18/6185) mit erster Beratung am 1.10.2015, zweite/dritte Beratung am 15.10.2015, mit Anhörung am 12.10. (die Woche dazwischen war sitzungsfrei). Darin umfassende Änderungen wie Einstufung sog. sicherer Herkunftsstaaten (Albanien, Kosovo, Montenegro), Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen, Leistungskürzungen, Sachleistungsprinzip, finanzielle Unterstützung für Länder und Kommunen.
- Asylpaket II (BT- Drs. 18/7538) innerhalb von 6 Tagen mit erster Beratung am 19.2.2016 und zweiter/dritter Beratung am 25.2.2016, Anhörung am 22.2. Darin: beschleunigte Asylverfahren für bestimmte Gruppen, Aussetzung Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre, Leistungskürzungen.
- Geheimdienstliche Befugnisse zur „Terrorbekämpfung“ (BT-Drs. 18/8702): erste Beratung am 9.6.2016, zweite/dritte Beratung am 24.6.2016, mit Anhörung am 20.6. (die Woche dazwischen war sitzungsfrei).
- Integrationsgesetz (BT-Drs. 18/8829) mit erster Beratung am 23.6.2016, zweite/dritte Beratung am 7.7.2016 (die Woche dazwischen war sitzungsfrei).
- Pkw-Maut (BT- Drs. 18/11237) mit erster Beratung am 10.3.2017, zweite/dritte Beratung am 24.3.2017, mit Anhörung am 20.3. (die Woche dazwischen war sitzungsfrei).

Demgemäß wäre es eine illoyale Ungleichbehandlung der Antragstellerin (und auch des Bundesrates), wenn die Gegenseite nunmehr in vorliegender Sache einen weiterbestehenden Beratungsbedarf geltend machen wollte;

Im Übrigen könnte ein etwaiger Beratungsbedarf bei einer sehr schnellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den verbleibenden beiden Sitzungswochen nach diesen Maßstäben der Koalition auch noch befriedigt werden.

Weiterbestehender Beratungsbedarf kann daher von der Gegenseite nicht als Sachgrund geltend gemacht werden.

bbb) (Vermeintliche) Verfassungswidrigkeit kein Sachgrund

In den Beratungen haben Redner der Koalition anklingen lassen, dass sie – aus Sicht der Antragstellerin unberechtigte – verfassungsrechtliche Bedenken gegen die „Ehe für alle“ haben. Rein vorsorglich sei deshalb klargestellt, dass derartige Bedenken im Lichte der Verfassung kein sachgerechter Grund dafür sein können, eine Abstimmung zu vermeiden. Denn mit dieser Begründung kann der Gesetzentwurf in der Abstimmung jedenfalls abgelehnt werden. Wollte man die Geltendmachung derartiger Gründe (Verfassungswidrigkeit) bereits im Gesetzgebungsverfahren erlauben, so müsste sich die verfassungsgerichtliche Kontrolle von Gesetzen zwangsläufig schon in dieses Verfahrensstadium verlagern. Dies sieht die Verfassung aber gerade nicht vor;

vgl. bereits BVerfGE 2, 143.

Demgemäß kann sich die Gegenseite auch nicht auf eine vermeintliche Verfassungswidrigkeit der Vorlagen berufen;

siehe auch Bryde in v.Münch/Kunig, GG, Art 76, Rn 5.

ccc) Keine zu erwartende Entscheidung Dritter

Es kann dahinstehen, ob eine Beschlussfassung wegen (unmittelbar) bevorstehender Entscheidungen Dritter – sei es, dass das Bundesverfassungsgericht mit einer für den Entwurf wesentlichen Rechtsfrage befasst ist oder die Bundesregierung einen eigenen Gesetzentwurf angekündigt hat – aufgeschoben werden kann. Denn eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht hier nicht in Rede, und dass die Bundesregierung einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen wird, ist nunmehr nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses im März politisch ausgeschlossen.

ddd) Schutz des „Koalitionsfriedens“ etc.

Die eigentlichen Motive der Koalitionsfraktionen (bzw. der jeweiligen Fraktionsführungen und ihrer – von ihnen vermutlich beeinflussten – Repräsentanten im Rechtsausschuss) sind auch offensichtlich andere als die vorgenannten (dazu aaaa). Diese wahren Gründe sind aber keine Sachgründe, die vor der Verfassung Bestand haben könnten (dazu bbbb).

aaaa)

Nach dem bisherigen Debattenverlauf wäre denkbar, dass die „Ehe für alle“ – etwa weil viele Abgeordnete der SPD (und einige der Union) zustimmen – eine Mehrheit im Deutschen Bundestag findet. Ein entsprechendes Verhalten gerade

der SPD-Abgeordneten könnte von der Union als Koalitionsbruch bewertet werden. Aber auch wenn es hierzu nicht käme (und die „Ehe für alle“ also von den Koalitionsabgeordneten ganz überwiegend abgelehnt würde), hätte zumindest die SPD ein politisches Problem. Denn damit wäre deutlich geworden, dass ihre Abgeordneten jedenfalls in einer großen Koalition nicht bereit sind, die „Ehe für alle“ gegen den Koalitionspartner durchzusetzen. Dies könnte für entsprechend interessierte Wähler ein wichtiger Aspekt bei ihrer Wahlentscheidung sein. Schließlich mag es auch für die Union erwünscht sein, dass sie vor den Wahlen nicht erneut ihre harte Linie in dieser Frage dokumentieren muss, was nach allgemeiner Einschätzung im Bundestag (siehe Sachvortrag) gerade auch Wähler der Mitte abschrecken könnte. Mit einem Wort zusammengefasst: Eine Abstimmung im Bundestag könnte für die Koalitionsfraktionen unter unterschiedlichen Gesichtspunkten politisch unangenehm sein.

bbbb)

Gesichtspunkte der politischen Opportunität reichen aber nicht aus, um einen Anspruch auf Abstimmung über Gesetzesvorlagen – bzw. die Pflicht, diese Vorlagen zu behandeln – zu relativieren. Denn andernfalls wäre die Verfügung über das Verfassungsrecht in das politische Belieben der jeweiligen Mehrheit gestellt. Die Rechtsposition wäre mithin nicht existent.

Schon deshalb können die genannten politischen Gründe für die Nicht-Behandlung der Vorlagen im Bundestag dieses Verhalten nicht rechtfertigen;

siehe zu weiteren verfassungsrechtlichen Argumenten, die belegen, dass diese Gründe nicht tragen, auch im Folgenden in der hilfsweisen Abwägung sogleich unter 3 (insbesondere zum Demokratieprinzip und zu Art. 38).

Insgesamt kann der Antragsgegner damit keine sachlichen Gründe für sein Verhalten anführen, eine Beschlussfassung des Bundestages über die Vorlagen zu verhindern. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist schon deshalb offensichtlich begründet und mithin positiv zu bescheiden.

3. Abwägung (hilfsweise)

Der Antragstellerin ist bewusst, dass in der Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts die vorstehend vorgeschlagene Entscheidung (Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen offensichtlicher Begründetheit der Hauptsache) eher eine theoretische Möglichkeit als ein häufiges Ergebnis ist;

vgl. Berkemann in Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, § 32, Rn 205.

Sie weist deshalb im Folgenden hilfsweise nach, dass eine Abwägung nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts,
zu diesen BVerfGE 113,113 (Juris, Rn 43) m.w.N.,
zu ihren Gunsten ausgehen muss.

a) Vorteile bei Ergehen / Nachteile bei Nicht-Ergehen der Anordnung

Für das Ergehen der Anordnung sprechen die folgenden Aspekte:

Wegen des bevorstehenden Ablaufs der Legislaturperiode würde die in Art. 76 GG verankerte fundamentale Regelung, dass über Anträge nicht nur zu beraten, sondern Beschluss zu fassen ist, ohne eine entsprechende Anordnung vollständig leerlaufen. Damit käme es in einer wichtigen Frage, die sowohl den Deutschen Bundestag als auch die Bevölkerung intensiv beschäftigt, nicht zu der im Grundgesetz vorgesehenen Entscheidungsfindung durch den 18. Deutschen Bundestag. Dies würde nicht nur die Wirksamkeit des Art. 76 GG in Frage stellen, sondern hätte – wie im Folgenden gezeigt wird – auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Prinzipien anderer konstitutiver Grundsatznormen des Grundgesetzes.

Beeinträchtigt wäre zunächst auch das in Art. 20 verankerte Demokratieprinzip. Aus dem Demokratieprinzip folgt eben auch, dass die „jeweils verfolgten politischen Zielvorstellungen allgemein sichtbar“ werden;

BVerfGE 89, 155 (185).

Ein „vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossenes“ Ergebnis

BVerfGE 40, 296 (327)

ist mithin auch eine Forderung des Demokratiegebotes. Eine Beratung im Deutschen Bundestag „verfehlt ihren Zweck“

BVerfGE 70, 324 (355)

nicht nur, wenn der Beratungsgegenstand unklar ist, sondern auch dann, wenn nicht vor den Augen der Öffentlichkeit Beschluss gefasst wird. Eine Verschleierung der politischen Entscheidungsfindung im Bundestag (hier durch Nicht-Abstimmung) beeinträchtigt letztlich auch das – für das Demokratieprinzip des Grundgesetzes zentrale – Wahlrecht. Eine „qualifizierte Wahlentscheidung“ der Bürger erfordert im Lichte des Demokratieprinzips eine öffentliche Abstimmung

– vgl. auch Linck, DVBl. 2005, 793 (795) –

zumindest über die ganz zentralen Sachfragen, die den Deutschen Bundestag bewegt haben.

Über die dargestellte Beeinträchtigung des Demokratieprinzips hinaus würde überdies auch die Rechtsstellung der Abgeordneten nach Art. 38 GG bei Nicht-Ergehen der einstweiligen Anordnung Schaden nehmen. Denn ihnen ist das „Recht“ garantiert, „im Bundestag abzustimmen“;

BVerfGE 70, 324 (355).

Die Abgeordneten verlören nicht nur ihre Möglichkeit, ggf. abweichende Positionen bei einzelnen Regelungsvorschlägen in Änderungsanträgen in zweiter Beratung zu verdeutlichen (vgl. § 82 Abs. 1 GO-BT), sondern den Kern ihrer Rechtsstellung, nämlich „nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Art. 38 Abs. 1 GG) eine sichtbare Entscheidung über eine wesentliche politische Frage zu treffen. Betroffen wäre beim Nicht-Ergehen der einstweiligen Anordnung auch der wesentliche – in Art. 38 GG gründende – Grundsatz der Gleichheit aller Abgeordneten;

zu diesem BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 03. Mai 2016 – 2 BvE 4/14 – z.B. in Rn 89.

Denn einige Abgeordnete im Rechtsausschuss könnten andernfalls (ggf. in Kooperation mit der Fraktionsführung oder auch der Mehrheit der jeweiligen „Regierungsfractionen“) alle Abgeordneten des deutschen Bundestages daran hindern, die ihnen garantierte Gewissensentscheidung zu treffen.

Neben den andernfalls drohenden schwerwiegenden Folgen für Art. 76 GG sprechen also auch die Folgen für das Demokratieprinzip (Art. 20 GG) und die Rechtsstellung der einzelnen Abgeordneten (Art. 38 GG) für den Erlass der einstweiligen Anordnung.

b) Keine (relevanten) Nachteile bei Ergehen der Anordnung

Dem (siehe gerade a) stehen keine – verfassungsrechtlich relevanten – Nachteile im Falle des Ergehens der einstweiligen Anordnung gegenüber:

Die Gegenseite kann zunächst nicht einwenden, es stünden keine Beratungs- und Abstimmungskapazitäten im Deutschen Bundestag zur Verfügung, etwa weil eigene Vorhaben dringlicher seien. Zum einen ist das vorliegende Vorhaben im Ausschuss und Plenum bereits inhaltlich beraten. Zum anderen verfügt die antragstellende Fraktion nach den verfassungsrechtlich fundierten

- siehe auch zum Gleichbehandlungsanspruch der Fraktionen BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 03. Mai 2016 – 2 BvE 4/14 -

Vereinbarungen mit den anderen Fraktionen in den noch verbleibenden Sitzungen des Bundestages über Aufsetzungsrechte, die sie für Beratung und Beschlussfassung über das Vorhaben „Ehe für alle“ zur Verfügung stellen wird.

Die darüber hinaus von den Koalitionsfraktionen und manchen ihrer Abgeordneten möglicherweise als Nachteil empfundenen Wirkungen

(dazu oben S. 25 ff. unter ddd)

einer einstweiligen Anordnung sind nach der Verfassung nicht schutzbedürftig. Zwar mag es politisch unangenehm sein, sich – gerade im Vorfeld einer Wahl – entscheiden zu müssen. Art. 38 GG enthält jedoch von vorneherein kein Recht darauf, von Entscheidungen verschont zu bleiben. Vielmehr sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages verpflichtet, Gewissensentscheidungen zu treffen. Dabei mögen sie sich – je nach ihrem individuellem Gewissen – etwa nach der Mehrheitsauffassung ihrer Fraktion und zur Einhaltung des Koalitionsvertrages gegen die „Ehe für alle“ entscheiden oder ihrer inhaltlichen Überzeugung in dieser Frage folgen. Diese Entscheidung zu treffen, erspart das Grundgesetz den Koalitionsfraktionen und ihren Abgeordneten jedoch nicht.

c) Abwägungsergebnis

Nach alledem muss die einstweilige Anordnung jedenfalls deshalb ergehen, weil eine Abwägung der Vor- und Nachteile ihres Erlasses eindeutig zu Gunsten der Antragstellerin ausgeht.


C. Schlussbemerkungen

Zur Beschleunigung der Sache erklärt die Antragstellerin ihr ausdrückliches Einverständnis für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht die ihm zur Verfügung stehende Möglichkeit (§ 32 Abs. 2 S. 1 BVerfGG) nutzen möchte, keine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Antragsgegner erhält zur Beschleunigung der Sache die vorliegende Antragschrift unmittelbar von hier (ebenso Bundestagspräsident, Bundesrat und die Fraktion DIE LINKE.).



Katrin Göring-Eckardt



Dr. Anton Hofreiter